

27.11.84

R - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher,
verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften
(UÄndG)

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1361 Abs. 1 Satz 1
die Worte "unbillige Härte"
durch die Worte "schwere Härte"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Bestimmung soll nur Fälle erfassen, in denen lediglich das Frauenhaus als Alternative bleibt. Dagegen soll sie nicht die Scheidung vorbereiten und erleichtern.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1573 Abs. 5 BGB)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. Dem § 1573 wird nach Absatz 4 angefügt:

"(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, wenn nach der Dauer der Ehe ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte. Bei ehebedingter Unterhaltsbedürftigkeit, insbesondere soweit sie auf die einvernehmlich getroffene Regelung der Haushaltsführung und die Erziehung gemeinschaftlicher Kinder oder die Rücksichtnahme auf die Belange des Verpflichteten zurückzuführen ist, liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel nicht vor."

Begründung:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen dienen der Verstärkung des Gewollten. Es ist im Gesetz selbst sicherzustellen, daß die nach dem neuen Absatz 5 des § 1573 vorgesehene Billigkeitsklausel eindeutig Ausnahmecharakter erhält und nicht ungewollt zur Grundlage einer Entwicklung werden kann, die sich allmählich von den Grundsätzen des geltenden Unterhaltsrechts löst. Es ist ein unverzichtbares Strukturprinzip des geltenden Eherechts, durch die nachwirkende Mitverantwortung des geschiedenen Ehepartners den Unterhaltsbedarf des anderen Teils, der ehebedingt eigene Erwerbstätigkeit zurückgestellt oder vernachlässigt hat, sicherzustellen und ihn auf diese Weise vor sozialem Abstieg zu bewahren.

(noch Ziff. 2)

Verantwortlichkeit, Verbindlichkeit und Sicherheit von Ehe als Verbindung auf Lebenszeit findet im geltenden System des Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, das nach dem maßgeblichen Zerrüttungsprinzip die Trennung vom Ehepartner weitgehend voraussetzungslos ermöglicht, ihre besondere Absicherung nicht mehr in den Scheidungsvoraussetzungen, sondern in der stringenten gesetzlichen Gewährleistung der nachehelichen Unterhaltsverpflichtungen.

Die für Satz 1 vorgeschlagene Formulierung beruht auf dem Regel-Ausnahme-Prinzip und begrenzt durch die Streichung des Wortes "insbesondere" die Billigkeitsabwägung auf das objektive Merkmal der Ehedauer. Die ohne diese Einschränkung unbegrenzt mögliche Berücksichtigung von Verschuldens- und Fehlverhaltensmomenten birgt die Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheit und in ihrer Unbestimmtheit die Möglichkeit weitgehender Einschränkungen des Unterhaltsprinzips in sich.

Die vorgeschlagene Ergänzung durch Satz 2 stellt sicher, daß familientätige Ehegatten, die mit Rücksicht auf Aufgaben in Ehe und Familie und hiernach vereinbarte Aufgabenteilungen auf Möglichkeiten der Berufsausbildung und Berufsausübung und des beruflichen Weiterkommens verzichtet haben, von den Einschränkungsmöglichkeiten in aller Regel ausgenommen bleiben.

G 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1578 Abs. 1 nach Satz 1 BGB)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. In § 1578 Abs. 1 wird

a) nach Satz 1 eingefügt:

'Die Bemessung des Unterhaltsanspruches nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt und hiernach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden, wenn im Hinblick auf die Dauer der Ehe der nach Satz 1 bemessene Unterhaltsanspruch über einen angemessenen Zeitraum hinaus unbillig wäre; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in

(noch Ziff. 3)

welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte. Bei ehebedingter Unterhaltsbedürftigkeit, insbesondere soweit sie auf die einvernehmlich getroffene Regelung der Haushaltsführung und der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder oder die Rücksichtnahme auf die Belange des Verpflichteten zurückzuführen ist, liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 in der Regel nicht vor.'

b) der bisherige Satz 2 zu Satz 4."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung der für § 1578 Abs. 1 beabsichtigten Einfügung kommt der Ausnahmecharakter der Billigkeitsbestimmung klarer zum Ausdruck. Die prinzipielle Orientierung des Unterhalts an den ehelichen Lebensverhältnissen ist die Konsequenz einer gemeinsam getroffenen Lebensentscheidung im Rahmen der am Leitbild der Partnerschaft orientierten Ehe, deren fortwirkende personale Verantwortung des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten das Zurückfallen des Schwächeren im Falle der Trennung oder Scheidung verantwortlich verhindern soll.

Auch hier dürfen Billigkeitserwägungen mit der Möglichkeit variabler Bemessungsgrundlagen die Basis ehelicher Lebensgestaltung nicht unsicher machen. Dies gilt vor allem für Ehegatten, die mit Rücksicht auf entsprechende Aufgabenteilungen in Ehe und Familie die Voraussetzungen für eigenes Erwerbseinkommen zurückgestellt haben.

Im übrigen müssen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und wegen der prinzipiell gebotenen Begrenzung der Ausnahmemöglichkeiten ebenso wie bei § 1573 Abs. 5 auch hier die Billigkeitserwägungen auf das objektive Merkmal der Ehedauer begrenzt werden.

Schließlich erscheint es nicht vertretbar, den Gerichten die Festlegung der dann geltenden Bemessungsgrundlage ohne gesetzliche Orientierung zu überlassen; dem trägt die vorgeschlagene Fassung des Satzes 2 Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1579 BGB)

- G 4. a) In Artikel 1 Nr. 7 ist der Text des § 1579 vor der
Zusammen- Nummer 1 wie folgt zu fassen:
hang mit
Ziff. 7; "Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, nicht in
bei Annahme vollem Umfang oder nur für eine begrenzte Zeit,
entfällt soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob
Ziff. 8 unbillig wäre, weil insbesondere".
- G 5. b) In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 1579 die Nummer 6 wie folgt
zu fassen:
"6. dem Berechtigten einseitig ein klar bei ihm
liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten
zur Last fällt; hierbei dürfen Umstände nicht
allein deshalb berücksichtigt werden, weil sie
zum Scheitern der Ehe geführt haben."
- G 6. c) In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 1579 die Nummer 7 zu streichen.
- G 7. d) In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 1579 nach Nummer 7 folgender
Zusammen- Satz anzufügen:
hang mit
Ziff. 4 "Der Unterhaltsanspruch wegen Pflege oder Erziehung
eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570) darf nur
in besonders gelagerten Härtefällen eingeschränkt
und höchstens auf das Maß herabgesetzt werden, das
zur Gewährleistung der Pflege oder Erziehung des
Kindes erforderlich ist."

Begründung: *)

- a) Die vorgeschlagenen Änderungen tragen im
wesentlichen dem Anliegen des Gesetzent-
wurfes Rechnung, stellen zugleich durch

*) Falls eine der Ziffern 4 bis 7 keine Mehrheit findet, wird die
Begründung diesem Abstimmungsergebnis angepaßt.

die gesetzliche Regelung sicher, daß auch hier die Erweiterung des Billigkeitsrahmens durch die Wahrung der Grundprinzipien des Unterhaltsrechts ihre eindeutige Begrenzung findet. Das prinzipiell schuldunabhängige Unterhaltsrecht ist die logische und zugleich zwingende Folge der nicht mehr auf Verschulden abstellenden Scheidungsvoraussetzungen.

Für die Berücksichtigung subjektiven Fehlverhaltens im Rahmen der Billigkeitsprüfung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit sind enge Grenzen zu setzen. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Nr. 1 - 7 zielen in Übereinstimmung mit den Absichten des Gesetzentwurfes darauf ab, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in die gesetzliche Regelung einzubinden.

Da dies durch die neuen Nummern 4 - 6 umfassend geschieht, ist auf die Auffangklausel gemäß Nummer 7 des Entwurfes zu verzichten. Anderenfalls würde durch den wesentlich erweiterten Bezugsrahmen (Nr. 1 - 6, vor allem Nr. 6) ein umfassender und zugleich unbestimmter Rahmen für weitergehende Billigkeitserwägungen geschaffen. Dem evtl. Bedürfnis der Rechtsprechung, auch Ausnahmefällen Rechnung tragen zu können, die nicht vom Billigkeitskatalog erfaßt sind, wird durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" im Einleitungssatz entsprochen.

Nr. 6 wird einschränkend in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BGH präzisiert. Dabei ist besonders wichtig, daß der von der Rechtsprechung angewendete Grundsatz der "Einseitigkeit" klar zum Ausdruck kommt; d.h., bei gegenseitigem Fehlverhalten findet Nr. 6 keine Anwendung.

Der 2. Halbsatz der vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 6 begegnet in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1587 c Nr. 1 und des § 1576 Satz 2 BGB der Gefahr, daß zukünftig über Nr. 6 einseitig für das Unterhaltsrecht - bei voller Aufrechterhaltung des Zerrüttungsprinzips für die Scheidungsvoraussetzungen - wieder Verschuldenselemente eingeführt werden. Die Tatsache, daß ein Verhalten zum Scheitern der Ehe geführt hat, darf für sich allein nicht zur Einschränkung des Unterhaltsanspruches nach § 1579 führen.

- b) "Das Kind, dem eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt, steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG gebieten es daher, daß der Gesetzgeber auch im Unterhaltsrecht getrenntlebender und geschiedener Ehegatten jede Regelung vermeidet, die sich für die Entwicklung der Kinder nachteilig auswirken könnte." (BVerfGE vom 14.07.1981; 57.361 ff.)

Dem Vorrang und der besonderen Bedeutung des Kindeswohls wird in diesem Sinne nicht Rechnung getragen, wenn die "Belange eines dem Berechtigten zur Erziehung anvertrauten Kindes" lediglich als ein, wenn auch besonders herausgehobener, Gesichtspunkt bei der Billigkeitsabwägung "Berücksichtigung" finden sollen. Diesem Einwand kommt insofern besonderes Gewicht zu, als bei Vorliegen der negativen Billigkeitsgründe der Unterhaltsanspruch des erziehenden Elternteils nicht nur auf den notwendigen Bedarf abgesenkt, sondern ganz versagt oder nach einer gewissen Leistungsdauer völlig entzogen werden kann.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1981 steht die Regelung des § 1579 Abs. 2 in seinem wesentlichen Inhalt nicht zur Disposition. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist § 1579 Abs. 2 nur insoweit zu modifizieren, als hiernach auch in außergewöhnlichen Härtefällen die Privilegierung des Unterhaltsanspruches für den erziehenden Elternteil zwingend vorgeschrieben ist. Es ist hiernach lediglich geboten, bei besonders gravierenden Umständen des Einzelfalls Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen unter der Voraussetzung, daß hiermit dem Kindeswohl hinreichend Rechnung getragen wird.

"Den Belangen des Kindes kommt gegenüber denen des unterhaltsverpflichteten Elternteils grundsätzlich der Vorrang zu."

"Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Kind nicht unter dem Fehlverhalten des ihn betreuenden Elternteils leiden, der im Fall

einer wirtschaftlich erzwungenen Tätigkeit seiner Elternaufgabe zeitlich nur noch unzureichend nachkommen könnte. In dieser Sicht dient der Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegatten zur Sicherung der Wahrnehmung seiner Elternverantwortung, die einen wesensbestimmenden Bestandteil des Elternrechts nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG bildet." (a.a.O. Seite 383)

Der BGH hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1981 entsprechend interpretiert und seitdem von der Anwendung des § 1579 Abs. 2 nur insoweit abgesehen und entsprechende Entscheidungen suspendiert, als es sich um "besonders gelagerte Härtefälle" handelte. (vgl. hierzu u.a. Urteil des BGH vom 11.07.1984 - IV b ZR 22/83)

Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen in seiner Entscheidung deutlich gemacht, daß eine evtl. Beschränkung des Unterhaltsanspruches des erziehenden Elternteils in entsprechenden Härtefällen "auf das zur Kindesbetreuung erforderliche Maß" begrenzt sein muß. (a.a.O. Seite 383)

- c) Im übrigen systematisch zutreffendere Terminologie im Eingangssatz.

- R 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1579 BGB)
- Entfällt bei Annahme von Diff. 4
- Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Eingangssatz des § 1579 BGB besser wie folgt zu fassen ist:

"§ 1579

Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, nicht in vollem Umfang oder nur für eine begrenzte Zeit, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil ..."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des Eingangssatzes des § 1579 BGB, "Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, ..." entspricht nicht der Systematik des BGB. Im Zivilprozeß entscheidet der Richter darüber, ob geltend gemachte Ansprüche zwischen den Parteien bestehen. Dementsprechend spricht das BGB von den zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten bestehenden Ansprüchen. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingegen können die Beteiligten sich nur an das Gericht wenden und um eine gerichtliche Regelung z.B. über die elterliche Sorge bitten, ohne über den Verfahrensgegenstand selbst verfügen zu können. Dementsprechend formuliert der Gesetzgeber des BGB für derartige Fälle "bestimmt das Gericht (§ 1671)" oder "ist zu versagen" (§ 1740 a BGB). Da es sich aber bei der gesetzlichen Unterhaltsregelung der §§ 1569 ff BGB um Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten gegen den anderen handelt, über die beide auch ohne das Gericht verfügen können und die nur im Streitfall im Zivilprozeß geltend gemacht werden, sollten diese und deren Fortfall im BGB - wie bisher - so formuliert werden, daß sie auch weiterhin ohne Inanspruchnahme eines Gerichts von den Betroffenen selbst geregelt werden können. Es sollte daher der Eingangssatz des § 1579 BGB, wie vorgeschlagen, formuliert werden.

R

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 a - neu - (§ 1612 Abs. 2 BGB)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in einer neuen Nummer 7 a des Artikels 1 eine Änderung des § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgesehen werden kann, wonach über die anderweitige Bestimmung über die Unterhaltsgewährung das Familiengericht zu entscheiden hat, wenn es mit einem Unterhaltsanspruch des Kindes befaßt ist.

Begründung:

Nicht selten werden die Familiengerichte mit Unterhaltssachen von volljährigen Kindern befaßt, in denen die Entscheidung vorgreiflich ist, ob die Bestimmung der Eltern über die Art der Unterhaltsgewährung abzuändern ist. In diesem Fall muß nach dem geltenden Recht das Vormundschaftsgericht mit dem selben Sachverhalt befaßt werden. Dies führt zu unnötigem Arbeitsaufwand der Gerichte und zu Reibungsverlusten. Selbst wenn der Familiengerichter nach der Geschäftsverteilung auch Vormundschaftsrichter ist, ergibt sich eine Erschwerung dadurch, daß er nicht einheitlich entscheiden kann, sondern zwei verschiedene Verfahren führen muß.

Allerdings muß für den Regelfall die Entscheidungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts aufrechterhalten bleiben, weil über die Änderung von Bestimmungen der Eltern auch im Zusammenhang mit Verfahren nach § 1666 BGB entschieden werden muß. Die ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts würde deshalb nur die jetzt bestehenden Schwierigkeiten vom Familiengericht auf das Vormundschaftsgericht verlagern.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GVG),
Artikel 3 Nr. 15 Buchstabe b (§ 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO)

a) Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 23 b Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. Verfahren über die Regelung des Umgangs eines Eltern-
teils mit dem ehelichen Kinde;"

b) Artikel 3 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. In § 621 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem
ehelichen Kinde,"

Begründung:

Die Zitate der Hausratsverordnung in
§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GVG und in
§ 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO sollten be-
stehen bleiben.

Zur Klarstellung des Zuständigkeits-
bereichs des Familiengerichts (vergl.
Begründung S. 21) ist eine Streichung
der Zitate der Hausratsverordnung
nicht erforderlich. Seit dem Beschluß
des Bundesgerichtshofs vom 22.9.1982
(NJW 1983, 47 f.) dürfte in der
gerichtlichen Praxis kein Zweifel
daran bestehen, daß auch diejenigen
Hausratsangelegenheiten, die ihre

(noch Ziff. 10)

materielle Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch haben, Familiensachen i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GVG sind, weil sie gemäß § 18 a HausratsV dem Verfahren der Hausratsverordnung unterfallen. Um auch für das Verfahren auf Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben nach § 1361 b BGB i.d.F. des Artikels 1 Nr. 1 die Zuständigkeit des Familiengerichts zu begründen, genügt die in Artikel 5 Nr. 5 vorgesehene Ergänzung des § 18 a HausratsV.

Eine Streichung der Zitate der Hausratsverordnung könnte als - vom Entwurf nicht beabsichtigte - Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts mißverstanden werden.

Artikel 3

Anderung der Zivilprozeßordnung

R 11.1. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 45 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Landgericht, in Kindschaftssachen und bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter beim Amtsgericht das Ablehnungsgesuch für begründet hält."

Begründung:

Nach dem jetzigen Wortlaut des § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet über die Ablehnung eines "Amtsrichters" wegen Besorgnis der Befangenheit das Landgericht. Diese

(noch Ziff. 11)

Vorschrift gilt nach inzwischen herrschender Auffassung (vgl. BGH NJW 1979, S. 551) insbesondere auch für Familienrichter, weil die Familiengerichte keine selbständigen Gerichte, sondern lediglich Abteilungen der Amtsgerichte sind (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 GVG). Die Entscheidungszuständigkeit des Landgerichts bei der Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht in Kindschaftssachen und in Familiensachen erscheint unbefriedigend. Sie paßt nicht zu dem im Falle der Anfechtung von Haupt- und Nebenentscheidungen in diesen Sachen vorgesehenen Rechtsmittelzug zum Oberlandesgericht (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVG). Da das Landgericht mit Kindschafts- und Familiensachen nicht befaßt ist und seine Richter daher mit diesen Rechtsgebieten, deren Kenntnis für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jedoch häufig bedeutsam ist, nicht hinreichend vertraut sind, ist die Begründung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts auch im Interesse der Parteien und sonstiger Verfahrensbeteiligter zweckmäßig. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs wird künftig nach der § 46 Abs. 2 ZPO vorgehenden Vorschrift des § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Familiensenate des Oberlandesgerichts sich umfassend und eingehend mit den geltend gemachten Ablehnungsgründen auseinandersetzen werden, und es der Zulassung des Rechtsmittels der Beschwerde nicht bedarf.

Bei der Formulierung "Richter beim Amtsgericht" handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung an den im Gerichtsverfassungsgesetz für den beim Amtsgericht tätigen Einzelrichter verwandten Begriff (vgl. § 23 Abs. 2 und 4 GVG; auch bereits § 761 Abs. 1 ZPO).

R 12. Zu Artikel 3 Nr. 3 a - neu - (§ 121 Abs. 1 ZPO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. In § 121 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt."

Begründung:

§ 78 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.d.F. des Entwurfs bestimmt, daß vor dem Familiengericht auch ein bei dem übergeordneten Landgericht zugelassener Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt ist. Diese Bestimmung gilt unmittelbar auch für Familiensachen, in denen Prozeßkostenhilfe bewilligt werden soll oder bewilligt worden ist. Es erübrigt sich deshalb, sie für die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozeßkostenhilfe ausdrücklich für entsprechend anwendbar zu erklären.

R 13. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 609 Abs. 2 ZPO),
Nr. 19 (§ 624 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Artikel 3 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 19 der Satz 2 in § 624 Abs. 2 ZPO zu streichen.

Begründung:

Dem Vorschlag, in § 609 Abs. 2 ZPO die für eine Ehesache gewährte Prozeßkostenhilfe auch auf den Abschluß eines Vergleichs über die § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneter Gegenstände und, soweit nicht das Gericht abweichend entscheidet, auf eine Einigung über die elterliche Sorge, die Regelung des Umgangs mit einem Kind und die Herausgabe eines Kindes zu erstrecken, sollte nicht gefolgt

(noch Ziff. 13)

werden. Um die Prozeßkostenhilfe in überschaubaren Grenzen zu halten, sollte vielmehr das Familiengericht in dem jeweiligen Fall entscheiden, ob ihre Voraussetzungen auch für den beabsichtigten Vergleich vorliegen.

Als Folgeänderung entfällt in dem neugefaßten § 624 Abs. 2 ZPO der Satz 2.

Da der Umfang der Beiordnung des Rechtsanwalts sich aus § 624 Abs. 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs ergibt, ist § 122 Abs. 3 BRAGO-wie in Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b vorge-schlagen-zu ändern.

R

14. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO)

Die Bundesregierung wird gebeten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO die Worte "im Verhältnis der Ehegatten zueinander" gestrichen und ggf. durch die Worte "gegen einen Elternteil" ersetzt werden können, um - wie im Urteilsverfahren - dem Kind unmittelbar einen Titel zu verschaffen. Allerdings müßte dann möglicherweise der § 1629 Abs. 3 BGB auf die Fälle der Ehenichtigkeits- und Aufhebungsklage erweitert werden.

R

15. Zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe b (§ 620 a Abs. 4 ZPO)

Artikel 3 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 620 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "schwebt" wird durch "anhängig ist" ersetzt.

(noch Ziff. 15)

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Ist eine Folgesache im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig, deren Gegenstand dem des Anordnungsverfahrens entspricht, so ist das Berufungs- oder Beschwerdegericht der Folgesache zuständig. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Kostenvorschuß für eine Ehesache oder Folgesache begehrt wird, die im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig ist oder dort anhängig gemacht werden soll".

Begründung:

Im Hinblick auf den möglichen Zusammenhang zwischen dem Verfahren über den Kostenvorschuß und einem Prozeßkostenhilfeverfahren (vgl. BGH in FamRZ 1981, 759 f.) sollte das Berufungs- oder Beschwerdegericht für das Kostenvorschußverfahren auch dann zuständig sein, wenn der Vorschuß das Anhängigmachen einer Ehesache oder einer Folgesache in der Rechtsmittelinstanz erst ermöglichen soll.

R 16. Zu Artikel 3 Nr. 17 Buchstabe b (§ 621 e Abs. 4 ZPO)

In Artikel 3 Nr. 17 Buchstabe b ist § 621 e Abs. 4 Satz 1 ZPO wie folgt zu fassen:

"Für das Beschwerdegericht gilt § 529 Abs. 3, 4 entsprechend."

Begründung:

Die Ergänzung dient - entsprechend der ausdrücklichen Regelung des Satzes 2 - der Klarstellung, daß Satz 1 nur für das Beschwerdegericht gilt.

Zu Artikel 3 Nr. 20 (§ 629 a Abs. 3 ZPO)

- R 17. a) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es geboten ist, im Gesetz ausdrücklich zu regeln, ob die Rechtsmittelbegründung eines Hauptrechtsmittels im Verbund auch den vom Rechtsmittelangriff nicht betroffenen Dritteteiligten zugestellt werden muß.

Begründung:

Die Monatsfrist des neuen § 629 a Abs. 3 Satz 1 ZPO wird erst durch die letzte erforderliche Zustellung einer Rechtsmittelbegründung in Lauf gesetzt. Ob die Zustellung auch an einen vom Rechtsmittelangriff nicht betroffenen Dritteteiligten zu erfolgen hat, kann dem Gesetz und der Entwurfsbegründung nicht eindeutig entnommen werden. Eine Klarstellung erscheint angezeigt, um Zweifeln über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der nicht angefochtenen Teile des Verbundurteils vorzubeugen.

- R 18. b) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken, die klarstellt, daß die in dem neuen § 629 a Abs. 3 Satz 1 ZPO bestimmte Monatsfrist für alle Beteiligten mit der letzten an einen Beteiligten zu bewirkenden Zustellung der Rechtsmittelbegründung beginnt.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung eines § 629 a Abs. 3 Satz 1 ZPO kann zu der Fehldeutung führen, die Monatsfrist werde für jeden Zustellungsadressaten mit der an ihn bewirkten Zustellung in Lauf gesetzt.

- R 19. c) In Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe b sind in § 629 a Abs. 3 Satz 1 die Worte "nach Ablauf der Frist für die Begründung des Rechtsmittels" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinfachung. Der Rechtsmittelgegner erfährt bereits aus der Rechtsmittelbegründung, inwieweit das Verbundurteil angefochten wird bzw. welches Ziel das Rechtsmittel hat (§ 519 Abs. 3 Nr. 1, § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; BGH NJW 1979, 1989; 1982, 226; 1983, 179 f.). Der - möglicherweise - erst spätere Ablauf der Begründungsfrist braucht daher für einen Antrag auf Abänderung anderer Teile der Entscheidung nicht abgewartet zu werden.

- R 20. d) In Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe b sind in § 629 a Abs. 3 Satz 2 die Worte "für die Gegenpartei und am Verfahren beteiligte Dritte" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Entwurf soll die Fristverlängerung nur für den Gegner des Rechtsmittelführers in Betracht kommen, nicht aber für denjenigen Beteiligten, der die erste Anfechtung vorgenommen hat. Wie die Begründung zutreffend ausführt, könnte dieser dann etwaigen Nachteilen nur durch vorsorgliche oder bedingte Anfechtung weiterer Teile der Verbundentscheidung abhelfen. Eine solche Ausgestaltung würde einen gewissenhaften Rechtsanwalt, der seinen Mandanten vor Nachteilen und sich selbst vor Haftungsansprüchen schützen will, geradezu dazu zwingen, in allen denkbaren Fällen von vornherein gegen das gesamte Verbundurteil Rechtsmittel

(noch Ziff. 20)

einzulegen, obwohl zunächst nur ein Interesse an einer teilweisen Anfechtung besteht. Hieraus könnten eine ganz erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte, erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen der Parteien und ein weiterer Anstieg der von der öffentlichen Hand zu tragenden Aufwendungen für Prozeßkostenhilfe folgen. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß jeder Rechtsbehelf für alle anderen Beteiligten nochmals die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs eröffnet, der selbstverständlich an sich statthaft sein muß. Eine ins Gewicht fallende Verfahrensverzögerung ist damit nicht verbunden, weil die Zahl der Verfahrensgegenstände, die auf diese Weise noch nachträglich der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts unterstellt werden können, naturgemäß schnell erschöpft ist, so daß sich die Frist bis zur Einlegung des letzten noch möglichen Rechtsbehelfs nur unwesentlich verlängern wird. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Rechtsmittelgerichte kann schon deshalb nicht entstehen, weil mit der Vorbereitung der Entscheidung erst begonnen wird, wenn die letzte Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist.

R

21. Zu Artikel 3 Nr. 20 (§ 629 a Abs. 4 - neu - ZPO)

In Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe b ist nach dem neuen Absatz 3 des § 629 a ZPO

der folgende Absatz 4 anzufügen:

"(4) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, so können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist."

Begründung:

Die in Artikel 3 Nr. 4 (§ 521 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und Nr. 7 (§ 556 Abs. 1 Satz 2 ZPO) vorgesehene Regelung, wonach auf die Anschließung an ein Rechtsmittel erst nach dessen Einlegung verzichtet werden kann, bedarf für die einheitliche Verbundentscheidung über die Scheidungssache und über Folgesachen einer Ausnahme:

(noch Ziff. 21)

Wegen der hier bestehenden Möglichkeit, den Scheidungsausspruch nicht nur mit dem Hauptrechtsmittel, sondern außerdem im Wege der Anschließung an das in einer Folgesache eingelegte Rechtsmittel anzufechten, genügt ein Verzicht auf das Hauptrechtsmittel nicht, um die Rechtskraft der Scheidung herbeizuführen. Hinzukommen muß der Verzicht auf die Anschließung in der Scheidungssache. In der Praxis besteht - anders als im allgemeinen Rechtsmittelrecht - ein dringendes Bedürfnis, den Parteien - unbeschadet der weiteren Klärungsbedürftigkeit einer Folgesache - die Möglichkeit zu geben, durch sofortigen Verzicht auch auf das Anschlußrechtsmittel die Rechtskraft des Scheidungsausspruches herbeizuführen. Nicht selten erwartet die Ehefrau ein Kind und möchte noch vor der Geburt den Vater dieses Kindes heiraten, damit das Kind als eheliches Kind aus der neuen Verbindung geboren wird. In solchen Fällen hat auch der Ehemann häufig ein dringendes Interesse am baldigen Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruches, weil er andernfalls gezwungen ist, ein Ehelichkeitsanfechtungsverfahren zu führen. Unnötige Verfahren dieser Art zu vermeiden, trägt zugleich zur Entlastung der Gerichte bei.

Der Schutz der Ehegatten erfordert nicht, den Verzicht auf Anschlußrechtsmittel in der Scheidungssache erst nach Einlegung des Rechtsmittels in einer Folgesache zuzulassen. Haben die Ehegatten übereinstimmend auf Hauptrechtsmittel in der Scheidungssache verzichtet, so haben sie die Scheidungsfrage als zwischen ihnen geklärt rechtsmittelrechtlich ausgesondert. Dann aber besteht kein Grund, ihnen die Möglichkeit des Verzichtes auf eine Anschließung vorzuenthalten. Das in einem solchen Anschließungsverzicht liegende Risiko ist überschaubar. Es beschränkt sich darauf, daß die Ehegatten auf ein Rechtsmittel in einer Folgesache nur mit Angriffs- und Verteidigungsmitteln zu dieser Folgesache, nicht jedoch durch Anfechtung des Scheidungsausspruches reagieren können (vgl. BGH, Beschluß vom 15.2.1984 - IV b ZB 577/80 = FamRZ 1984, 467).

22. Zu Artikel 3 Nr. 21 (§ 629 c ZPO)

In Artikel 3 ist die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

'21. In § 629 c wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der letzten Rechtsmittelbegründung beantragt werden."

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, die erweiterte Teilaufhebungsmöglichkeit in § 629 c ZPO hinsichtlich der Scheidungssache zu beseitigen. Zwar mag es richtig sein, daß sich bisher kein Anwendungsfall hierfür ergeben hat. Die Bestimmung soll aber in erster Linie verhindern, daß durch die Einlegung von Revision oder weiterer Beschwerde der Verbund aufgelöst werden kann, ohne daß dem anderen Ehegatten eine Möglichkeit zur Verfügung steht, dies zu verhindern. Dieser Zweck wird bereits durch die Existenz der geltenden Fassung des § 629 c ZPO erreicht. Es ist zu befürchten, daß erst durch eine Änderung im Sinne des Entwurfs Anwendungsfälle geschaffen werden. Von der Änderung sollte daher abgesehen werden, zumal die Bestimmung nach dem neuen § 629 a Abs. 3 ZPO nur noch in den Fällen Bedeutung hat, in denen der Scheidungsausspruch Gegenstand des Berufungsurteils ist. Um eine unangemessene Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft zu vermeiden, wird jedoch vorgeschlagen, eine Frist für den Antrag nach § 629 c ZPO vorzusehen. Im übrigen bleibt es den Ehegatten wie nach geltendem Recht unbenommen, auf eine Antragstellung nach § 629 c ZPO ausdrücklich zu verzichten.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 59 FGG)

- R 23. a) In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 59 Abs. 2 Satz 2 FGG das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Die Fassung des Entwurfs würde das Gericht dazu zwingen, für Zwecke der Mitteilung an das Kind eine Kurzfassung der Begründung zu erstellen. Im Ergebnis hätte das zur Folge, daß für dieselbe Entscheidung zwei verschiedene Begründungen vorliegen. Dies ist nicht nur wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung für die Gerichte, sondern auch wegen der daraus folgenden Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Entscheidung im Rechtsmittelzug nicht tragbar.

- R 24. b) In Artikel 4 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Verkündung der Entscheidung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird."

Begründung:

Nicht nur für die Bekanntmachung der Entscheidung, sondern auch für die Beschwerdeberechtigung des Kindes muß der Stichtag festgelegt werden, an dem das Kind das vierzehnte

(noch Ziff. 24)

Lebensjahr vollendet haben muß, um seine verfahrensrechtlichen Rechte selbständig wahrnehmen zu können. Würde mit dem Entwurf eine Regelung nur hinsichtlich der Bekanntmachung getroffen, so käme es bei der Frage der Beschwerdeberechtigung zu Ungeheimheiten, weil das zwischen Erlass der Entscheidung und Ablauf der Rechtsmittelfrist 14 Jahre alt gewordene Kind weder förmlich von der Entscheidung verständigt wird noch Kenntnis davon haben kann, wann die Rechtsmittelfrist abläuft. Da zwischen dem Erlass der Entscheidung und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist regelmäßig nur eine kurze Zeitspanne liegt, ergibt sich keine Notwendigkeit, die Bekanntmachung der Entscheidung und die Befugnis zur selbständigen Einlegung eines Rechtsmittels unterschiedlich zu regeln. Im übrigen hat das Kind in den Angelegenheiten, in denen ihm ein selbständiges Beschwerderecht zusteht, regelmäßig auch die Möglichkeit, nachträglich eine Abänderung zu beantragen oder anzuregen.

R 25. Zu Artikel 4 Nr. 1, 4 (§§ 46 a, 64 a, 64 g FGG)

a) Artikel 4 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. § 64 a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen."

b) Artikel 4 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Das erst seit dem 1.1.1980 bestehende Verbot in § 64 a Abs. 1 Satz 3 FGG, einen Mündel durch einen ersuchten Richter anzuhören, hat sich als äußerst zeitraubend und durch die erforderlichen Richterreisen als kostspielig erwiesen. Eines solchen Verbots bedarf es zur Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht. Auch im übrigen ist es nicht geeignet, einen besseren Rechtsschutz für den Betroffenen zu gewährleisten, weil in vielen Fällen ein ersuchter Richter die Verhältnisse

(noch Ziff. 25)

am Unterbringungsort besser kennt und deshalb eher zu einer sachgerechten Anhörung des Betroffenen in der Lage ist. Es sollte vielmehr, wie früher schon, dem pflichtgemäßen Ermessen des entscheidenden Richters überlassen bleiben, ob er das Mündel selbst anhören oder durch einen ersuchten Richter anhören lassen will.

Der Vorschlag der Bundesregierung, durch Ergänzung des § 64 g Abs. 1 FGG, das Verbot der Anhörung des Mündels durch einen ersuchten Richter nur in den Verfahren der vorläufigen Unterbringung aufzuheben, ist weder ausreichend noch überzeugend.

Als Folgeänderung kann Artikel 4 Nr. 1 (§ 46 a FGG - neu -) gestrichen werden. Diese Bestimmung ermöglicht zwar die Anhörung des Betroffenen durch den am Unterbringungsort tätigen Richter, bringt aber mit der Aufteilung des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens in anderer Hinsicht unnötige Erschwerungen des Verfahrens.

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

R

26. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 52 a JWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 52 a JWG nicht dahin geändert werden kann, daß im Verbundverfahren das Jugendamt des Gerichtsbezirks des Familiengerichts für das gesamte Verfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft zuständig bleibt.

Begründung:

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird mit Recht ausgeführt, daß es aufgrund des bisherigen Rechts bei der Zustellung von Sorgerechtsentscheidungen in Familiensachen an die Jugendämter zu Unzuträglichkeiten gekommen

(noch Ziff. 26)

ist. Die im Entwurf vorgesehene Regelung bedeutet gegenüber dem bestehenden Rechtszustand insoweit einen Fortschritt, als künftig regelmäßig für das Gericht geklärt sein wird, an welches Jugendamt die Verbundentscheidung zuzustellen ist.

Die vorgesehene Regelung hat jedoch wie das geltende Recht den Nachteil, daß bei einem Aufenthaltswechsel des Minderjährigen während des Verbundverfahrens in vielen Fällen ein Jugendamt zuständig wird, das keine oder wenig Sachkenntnis besitzt, vor allem mit dem Jugendlichen auch keinen Kontakt hatte und deshalb nur schwer beurteilen kann, ob die Entscheidung des Familiengerichts dem Wohl des Kindes entspricht. Es empfiehlt sich deshalb für das Verbundverfahren eine Lösung, die entsprechend der Praxis im jugendgerichtlichen Verfahren (vgl. Eisenberg § 38 JGG Rdnr. 51 m.w.Nachw.) es ermöglicht, daß das für das Familiengericht zuständige Jugendamt für das gesamte Verfahren zuständig bleibt. Dies hätte sowohl für das Familiengericht als auch für die Beteiligten den Vorteil, daß Zweifel über die Zuständigkeit des Jugendamts in keinem Fall aufkommen können.

Eine Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung könnte sein, daß man die Zuständigkeit des Jugendamts in dem Zeitpunkt fixiert, in dem der letzte Bericht nach § 48 a JWG erstattet worden ist.

R 27. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 180 ZVG)

In Artikel 5 Nr. 2 sind in § 180 Abs. 3 Satz 1 ZVG die Worte "dieses Miteigentümers" durch die Worte "des anderen Miteigentümers" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 28. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a (§ 23 BRAGO)

Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die Frage, ob die elterliche Sorge Gegenstand eines Vergleichs zwischen den Eltern sein kann, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

Die derzeit vorhandenen rechtstatsächlichen Erkenntnisse rechtfertigen es nicht, die Streitfrage im Sinne des Entwurfs zu beantworten, d.h. eine Einigung über die in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis ZPO bezeichneten Gegenstände für die Gebühren des Rechtsanwalts stets einem Vergleich gleichzustellen. Es gibt keine gesicherte Erkenntnis, daß der für den Rechtsanwalt mit einer "Einigung" der bezeichneten Art verbundene Aufwand in der Regel demjenigen Aufwand entspricht, der mit dem Abschluß eines Vergleichs verbunden ist. Zudem folgt aus dem Begriff der "Einigung" nicht, daß vorher divergierende Vorstellungen bestanden haben müssen, die unter Mitwirkung des Rechtsanwalts zu einer Vereinbarung zusammengeführt worden sind. Vielmehr ist es möglich und kann in der Praxis zum Regelfall werden, daß die "Einigungsgebühr" schon dann beansprucht und zuerkannt wird, wenn dem Gericht die von Anfang an vorhandene gemeinsame Vorstellung ("Einigung") der Parteien über die Regelung der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Gegenstände mitgeteilt wird.

Die gebührenrechtliche Problematik der "Einigung" muß einer umfassenden Erörterung der Gebührensystematik des familiengerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage verlässlicher rechtstatsächlicher Feststellungen vorbehalten bleiben.

Artikel 6
Übergangsvorschriften

Zu Artikel 6 Nr. 1

29. a) In Artikel 6 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

bei Annahme
entfallen
Diff. 30
und 31

"1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung, der vollstreckbare Schuldtitel oder die Unterhaltsvereinbarung auf § 1579 Abs. 2 BGB alter Fassung beruht und ein besonderer Härtefall gegeben ist."

Begründung:

Es erscheint nicht gerechtfertigt, bereits geregelte Unterhaltsansprüche für die Zukunft dem neuen Recht anzupassen. Das Vertrauen des Berechtigten in die getroffene Regelung, die seine Lebensgrundlage darstellt, muß höher bewertet werden als das Interesse des Verpflichteten, in den Genuß der Vergünstigungen des neuen Rechts zu kommen. Dies gilt um so mehr, als Unterhaltsvereinbarungen häufig Teil einer Gesamtvereinbarung sind (z.B. auch zu Versorgungs- und Zugewinnausgleich), der durch die Änderung der Unterhaltsvereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen würde. Insbesondere soweit die Gesetzesänderung nur den Gesetzeswortlaut der Entwicklung der Rechtsprechung anpassen soll (§ 1579 BGB), besteht kein Anlaß für ein Wiederaufrollen geregelter Fälle.

Dabei ist zugleich zu befürchten, daß aufgrund des Artikels 6 Nr. 1 eine Vielzahl von Abänderungsklagen auf die Familiengerichte zukommt. Selbst wenn ein Großteil der Abänderungsklagen unbegründet ist, werden sie doch erhoben werden. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die ohnehin überlasteten Familiengerichte die Prozeßflut in Unterhaltssachen nicht mehr bewältigen können.

(noch Ziff. 29)

Eine Ausnahme von der vorgeschlagenen Regelung muß freilich für die Fälle vorgesehen werden, in denen die Regelung auf § 1579 Abs. 2 BGB beruht, in denen ein besonderer Härtefall vorliegt und in denen schon nach dem aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geltenden Recht eine Änderung verlangt werden kann (BGH NJW 1983 S. 1548 ff., 1551).

R 30. b) Artikel 6 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen: *)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 29

"1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so kann sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, nur berufen, soweit dies zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen würde. § 323 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Das Vertrauen des Berechtigten in die durch rechtskräftige Entscheidung, sonstigen Schuldtitel oder Unterhaltsvereinbarung getroffene Regelung ist jedoch bei der Entscheidung über die Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts besonders zu berücksichtigen.**") Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder den Unterhalt für Ehegatten betreffen, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind, bleiben unberührt."

*) Bei Annahme der Empfehlungen zu Ziffer 30 und 31 werden die vorgeschlagenen Änderungen redaktionell zusammengeführt.

**) Hierzu siehe die folgende Empfehlung.

(noch Ziff. 30)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Satz 1 i.d.F. des Regierungsentwurfs erfaßt nach seinem Wortlaut auch diejenigen Fälle, in denen über den Unterhaltsanspruch bislang weder rechtskräftig entschieden noch ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet noch eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden ist. Für diese Auslegung spricht auch der Umstand, daß in dem anschließenden Satz 3 besondere Bestimmung für den Fall getroffen wird, daß bereits ein Titel oder eine Unterhaltsvereinbarung vorliegt. Es ist jedoch nicht sachgerecht, in der Übergangsvorschrift die Anwendbarkeit der Neuregelung auch für den Fall in der in Satz 1 vorgesehenen Weise einzuschränken, daß bisher weder ein Titel noch eine Vereinbarung über den Unterhalt vorlag. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, in einem laufenden oder gar in einem erst nach Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gemachten Rechtsstreit, der die erstmalige Regelung des Unterhalts betrifft, Umstände, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, nur dann zu berücksichtigen, wenn dies zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen würde. Das Gericht müßte in einem solchen Fall die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit derjenigen nach seinem Inkrafttreten vergleichen, wofür es keinen einleuchtenden Grund gibt und was im übrigen auch dadurch erschwert würde, daß die Neuregelung weitgehend dasjenige festschreibt, was bisher bereits Rechtssprechung war.

- R 31. c) In Artikel 6 Nr. 1 Satz 3
Entfällt ist das Wort "berücksichtigen"
bei An- durch das Wort "werten"
nahme von durch das Wort "werten"
Ziff. 29 zu ersetzen. *)

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

Das Wort "berücksichtigen" könnte - obwohl ersichtlich nicht gewollt - dahin mißverstanden werden, daß der Vertrauensschutz eines in einem Unterhaltstitel ausgewiesenen Berechtigten eine Abänderung des Titels auf Grund der neuen Vorschriften stets hindern könnte. In Wahrheit soll die Bestimmung jedoch darauf hinweisen, daß eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verpflichteten an einer Anpassung seiner Unterhaltspflicht an das neue Recht und dem schutzwürdigen Vertrauen des Berechtigten auf den Fortbestand des Titels ermöglicht wird; insbesondere sind, wie die Begründung des Entwurfs hervorhebt, die Auswirkungen von Vereinbarungen über den Unterhalt auf Vereinbarungen über andere Scheidungsfolgen zu prüfen. Im übrigen wird dem Vertrauensschutz in diesem Zusammenhang unterschiedliches Gewicht beikommen, je nachdem, zu welcher der drei Gruppen der Titel gehört, in denen eine Abänderung begehrt wird und nach dem Entwurf in Betracht kommen kann:

- a) In den Fällen, in denen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit des § 1579 Abs. 2 BGB Rechnung zu tragen ist, ist regelmäßig schon jetzt die Möglichkeit gegeben, nach § 79 Abs. 2 BVerfGG i.V.m. § 767 ZPO Vollstreckungsgegenklage zu erheben. Ein Vertrauensschutz dürfte in diesen Fällen kaum in Betracht kommen.

*) Bei Annahme der Empfehlungen zu Ziffern 30 und 31 werden die vorgeschlagenen Änderungen redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziff. 31)

- b) Eine Abänderung auf Grund der Neufassung des § 1579 BGB im übrigen wird im wesentlichen nur hinsichtlich solcher Titel in Betracht kommen, die vor dem Jahr 1980, also vor dem Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere zu § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB, zustande gekommen sind. Auf Grund der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1579 Abs. 2 BGB (BVerfGE 57, 361) steht fest, daß von Verfassungen wegen die Grenzen eines schuldumabhängigen Unterhaltsrechts zu beachten sind und daß das Unterhaltsrecht des 1. EheRG (nur) in der Ausgestaltung verfassungsgemäß ist, die ihr die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gegeben hat. Aus diesem Grund wird auch in dieser Fallgruppe ein Vertrauensschutz nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.
- c) Anders verhält es sich bei den Fällen, in denen eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs (§ 1573 BGB) oder der Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB) nach dem neuen Recht in Betracht kommt. Hier wird dem Vertrauensschutz erhebliches Gewicht zukommen, wenn er auch insoweit nicht der alleinige Maßstab dafür sein wird, ob eine Abänderung möglich ist.